

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2010

Nr. 2010/2301

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Erschliessung Kiesgrube Hobühl, Attiswil (BE) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Kiesgrube Hobühl in Attiswil (BE) wird seit 1942 direkt an der Kantonsgrenze Bern–Solothurn und an der Gemeindegrenze zu Flumenthal betrieben. Sie befindet sich in einem der mächtigsten Kiesvorkommen des Kantons Bern und der Region Solothurn, versorgt aber mit dem abgebauten Kies und mit der Deponie von Aushubmaterial fast ausschliesslich die Region Solothurn, weitgehend über die Erschliessungsachse Luterbach–Zuchwil. Die Zufahrt führt über die Höflisgasse und die Werkstrasse durch das Unterdorf von Flumenthal. Seit den 1980iger Jahren regt sich Widerstand gegen diese Erschliessung.

In der Vergangenheit wurden zahlreiche Erschliessungsvarianten geprüft. Sie sind im Bericht „Kiesgrube Hobühl, Attiswil, Geprüfte Erschliessungsvarianten, Wyss Kieswerk AG“ vom 18. März 2010 zusammengefasst. In der rechtsgültigen bernischen Überbauungsordnung (UeO) Hobühl (vom 2. September bzw. 22. September 2004) ist festgelegt, dass die bestehende Erschliessung bis Ende 2011 befristet ist und für einen weiteren Kiesabbau durch eine andere Erschliessung abgelöst werden muss.

Im September 2004 schlossen die Einwohnergemeinde Flumenthal, die Wyss Kieswerk AG (Betreiberin der Kiesgrube Hobühl) und das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn eine Grundsatz- und Rahmenvereinbarung ab mit dem Ziel, die Projektidee „Naturnahes Aareufer“ möglichst rasch zu realisieren. Die Projektidee sieht eine Werkzufahrt entlang der Aare vor, verbunden mit einer Aufwertung des Aareufers für Fauna und Flora sowie für die Erholungsnutzung.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Ziel der Richtplananpassung ist es, das Trasse für die Erschliessung der Kiesgrube Hobühl in Attiswil (BE), einer Kiesgrube von kantonalen Bedeutung für den Kanton Solothurn, behördenverbindlich festzusetzen. Das Trasse soll anschliessend Bestandteil eines grundeigentümergebundenen, kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplans werden.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Mitwirkung

Die Anpassung des kantonalen Richtplans „Erschliessung Kiesgrube Hobühl, Attiswil (BE)“ lag in der Zeit vom 18. Juni 2010 bis am 20. Juli 2010 öffentlich auf. Vorgängig fand die Anhörung der direkt betroffenen Einwohnergemeinden Flumenthal und Riedholz sowie der Regionalplanungsgruppe repla espace Solothurn statt. Die Anhörung des Kantons Bern erfolgte im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung.

Die Einwohnergemeinde Flumenthal äussert sich grundsätzlich positiv zur vorgesehenen Richtplananpassung, da diese der Projektidee „Naturnahes Aareufer“ sowie der Rahmen- und Grundsatzvereinbarung zwischen der Wyss Kieswerk AG, der Einwohnergemeinde Flumenthal und dem Kanton Solothurn entspreche. Sie macht zudem auf verschiedene Anliegen aufmerksam, die im Rahmen der weiteren Planung beachtet werden müssten (Anschluss Kantonsstrasse, Immissions- und Sichtschutz) und erhofft sich mit der Richtplananpassung eine Klärung des Problems der Standortgebundenheit für die geplante Werkstrasse.

Während der Auflagezeit der öffentlichen Mitwirkung gingen insgesamt 138 Einwendungen bzw. Stellungnahmen ein: Vom Bund und vom Kanton Bern, von drei Naturschutzorganisationen und zahlreichen Privaten.

Die Einwendungen zeigen folgendes Bild:

Das Bundesamt für Raumentwicklung stellt in seiner Vorprüfung fest, dass das Projekt nach einer umfassenden Evaluation als Bestvariante hervorgegangen ist. Es stellt durch den hohen Kulturlandverlust einen grossen Eingriff sowohl in die Landwirtschaft wie auch in die Natur und Landschaft dar. Es sieht jedoch eine umfassende Aufwertung des Aareufers mit den vorgesehene Feuchtstandorten vor – womit wenigstens der Eingriff in die Landschaft ausgeglichen werden kann – und entlastet die Ortsdurchfahrt von Flumenthal von Verkehr und Lärm.

Der Kanton Bern begrüsst die Richtplananpassung als folgerichtige Festsetzung aus dem Bundesgerichtsurteils vom 14. März 2007 in Sachen UeO Hobühl.

Die Umweltorganisationen machen in ihren Einwendungen verschiedene Anregungen und formulieren Anliegen, die bei der weiteren Detailplanung für das Nutzungsplanverfahren geprüft und weitgehend umgesetzt werden können, für die vorliegende Richtplananpassung jedoch nicht relevant sind.

Ablehnend äussern sich die vielen privaten Einwender, deren Einwendungen weitgehend identisch lauten. Im Wesentlichen wird die Zulässigkeit der Richtplanung für das Projekt „Naturnahes Aareufer“ bestritten und es ist von einem Missbrauch der Richtplanung die Rede. Der Bau der Erschliessungsstrasse in der mit einem Bauverbot versehenen kantonalen Uferschutzzone sei nicht zulässig, weil die Erschliessungsstrasse im rechtlichen Sinne nicht standortgebunden sei. Der Variantenvergleich, welcher der Richtplananpassung zu Grunde liege, sei nicht objektiv und die wirtschaftlichen Interessen würden stärker gewichtet als der Landschafts-, Ufer- und Naturschutz sowie die Naherholung.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements zu den Einwendungen

Der Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartements (BJD) wird den Einwendern anfangs Dezember 2010 zugestellt. Darin wird detailliert Stellung zu den einzelnen Einwendungen genommen. Im vorliegenden Fall ist keiner der Einwender berechtigt, Beschwerde zu führen.

Das BJD hält materiell an der Richtplananpassung fest. Um Missverständnissen vorzubeugen, soll jedoch die Bezeichnung „Kantonsstrasse“ für die vorliegende Richtplananpassung ersetzt werden. Es wird vorgeschlagen, die Richtplananpassung formell nicht unter der Ziffer 3.2. Kantonsstrassen – Bauvorhaben darzustellen, sondern dafür eine separate Ziffer TV-3.2^{bis} mit dem Titel „Erschliessungsstrassen von kantonaler Bedeutung – Bauvorhaben“ neu einzufügen.

Das BJD begründet den Änderungsantrag damit, dass es sich beim Richtplangegegenstand um eine Erschliessungsstrasse für eine Versorgungsanlage von regionaler und kantonaler Bedeutung nach § 68 lit. f Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) handle und damit die Erschliessungsstrasse ebenfalls kantonale Bedeutung erhalte, dadurch aber rechtlich nicht zur Kantonsstrasse werde. In der öffentlichen Mitwirkung zur Richtplananpassung sei die Aufnahme im Kapitel „Kantonsstrassen“ gewählt worden, weil der Richtplan bisher keine andern Erschliessungsanlagen von kantonaler Bedeutung aufwies, die nicht gleichzeitig Kantonsstrassen waren. Inhaltlich ändere sich mit dem nun vorgeschlagenen neuen Titel nichts.

Es versteht sich, dass hier nicht zu allen Einwendungen Stellung genommen werden kann. Nächste-
hend wird nur auf die wesentlichsten Einwendungen eingegangen:

2.2.2.1 Zum Missbrauchsvorwurf der Richtplananpassung

Nach Art. 5 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) zeigt der Richtplan u.a. auch die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung wesentlichen Ergebnisse der Zusammenarbeit mit Bund und Nachbarkantonen; er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit, insbesondere mit Vorgaben für die Zuweisung der Bodennutzungen und für die Koordination der einzelnen Sachbereiche, und bezeichnet die dafür erforderlichen Schritte. Die Richtplanung dient dabei insbesondere auch der Sicherstellung der Mitwirkung. Neben der direkt betroffenen Bevölkerung erhalten so auch die Nachbargemeinden und Nachbarkantone Gelegenheit, in einem geregelten Verfahren der Mitwirkung ihre Interessen und Einwände einzubringen. Immer muss es dabei jedoch um raumplanerische Grundzüge gehen. Folgerichtig besteht denn auch die vorliegende Richtplananpassung zur Hauptsache nur in der Festsetzung der Erschliessung für eine Versorgungsanlage von kantonaler Bedeutung – der Kiesgrube Hobühl in Attiswil – in concreto verbunden mit dem Entscheid über die zu realisierende Erschliessungsvariante.

Im Vernehmlassungsverfahren zum bernischen Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region Oberaargau wurde seinerzeit von den solothurnischen Behörden eine bessere Erschliessung für die Kiesgrube Hobühl gefordert (Schreiben Amt für Raumplanung Kanton Solothurn vom 27. Mai 1998). Als Folge davon wurde folgender Auftrag für den Kanton Solothurn als Abstimmungsanweisung in den Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region Oberaargau aufgenommen: „Das Kieswerk ist besser zu erschliessen. Gleichzeitig mit der Erarbeitung der Überbauungsordnung für die Erweiterung der Kiesgrube sind zusammen mit der Standortgemeinde, der Gemeinde Flumenthal sowie dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn die verschiedenen möglichen Erschliessungsvarianten miteinander zu vergleichen. Die beste Erschliessungslösung (Verbesserung der heutigen Erschliessung oder Bau einer neuen Erschliessung) ist daraufhin im Rahmen der Ortsplanungsrevision Flumenthal oder im Rahmen der Überbauungsordnung Attiswil für die Erweiterung der Kiesgrube zu beschliessen. Bei der Wahl der Erschliessungslösung gilt es zu beachten, dass das Material der Kiesgrube in erster Linie im Raum Solothurn verkauft wird. Eine bessere Erschliessungslösung darf deshalb nicht ungerechtfertigt zu Umwegtransporten führen. Zudem ist die Erschliessungsplanung mit Priorität abzuwickeln: Die

seit über 5 Jahren laufenden Planungsarbeiten sind jetzt zügig zu einem Abschluss zu bringen.“
(CSD Colombi Schmutz Dorthe AG (1999): Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region Oberraargau. Region Oberraargau, Langenthal, S. 44).

Diese Vorgabe im Richtplan wurde von den zuständigen Behörden des Kantons Bern und des Bundes genehmigt und damit behördenverbindlich. Im Richtplan 2000 des Kantons Solothurn fand das Erschliessungsproblem jedoch keine Aufnahme – offensichtlich damals in der Meinung, dass die Vorgabe in der bernischen Richtplanung genüge. Im Lichte der in den letzten Jahren strengeren Praxis der Gerichtsbehörden zur Richtplanung erscheint es stufen- und sachgerecht, das Ergebnis dieses Planungsprozesses, das bisher lediglich in der Grundsatz- und Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn, der Einwohnergemeinde Flumenthal und der Wyss Kieswerk AG festgeschrieben war, formell in einer Richtplananpassung umzusetzen. Das Ergebnis des Planungsprozesses betrifft zwei Gemeinden in zwei Kantonen und stellt damit eine interkantonale Planung dar, deren Aufnahme in den kantonalen Richtplan sich nach Art. 5 RPV rechtfertigt.

2.2.2.2 Zum Begehren eines neuen Variantenvergleichs

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1397 vom 2. Juli 2002 wurde vom Kanton Solothurn eine rein verwaltungsinterne Arbeitsgruppe der beiden Kantone Bern und Solothurn sowie mit fachlicher Begleitung der WAM Partner, Planer und Ingenieure, Solothurn, eingesetzt, um einen Variantenvergleich von drei, später von vier (damals zusätzlich von Flumenthal vorgeschlagen) alternativen Erschliessungen zu machen. Diese Arbeitsgruppe, der keine Vertreter der betroffenen Gemeinden und der Werkbetreiberin angehörten, führten eine s.g. Nutzwertanalyse (NWA) durch, die später verschiedentlich als WAM-Variantenvergleich 2002 oder WAM-Studie 2002 bezeichnet wurde. Dieser Variantenvergleich war bei den privaten Gegnern einer Erschliessung über Gemeindegebiet von Flumenthal schon im Nutzungsplanverfahren für die UeO Hobühl in Attiswil umstritten und wurde angefochten. Verschiedene bernische Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben sich im Genehmigungsverfahren für die UeO Hobühl mit den Einwendungen gegen die in der Studie gewählten Kriterien, Gewichtungen und Bewertungen sowie Methode detailliert auseinandergesetzt und diese nicht beanstandet. Es versteht sich, dass die Gegner jeglicher Erschliessungslösung über Flumenthal diese Studie, deren Ergebnis nicht zu ihren Gunsten ausgefallen ist, heute im Richtplanverfahren erneut in Frage stellen. Weil sich die Verhältnisse seit dem Variantenvergleich WAM 2002 nicht wesentlich verändert haben und weil ein relativ starker zeitlicher Druck für eine Ersatz-Erschliessungslösung (bis Ende 2011) besteht, rechtfertigte es sich nicht, als Grundlage für die vorliegende Richtplananpassung einen völlig neuen zeitaufwändigen verwaltungsexternen Variantenvergleich in Auftrag zu geben. Der Situation angemessen erschien einzig eine Aktualisierung der seinerzeitigen WAM-Studie in Bezug auf die Variante „Aare 2010“ (=„naturnahes Aareufer“), weil in der Zwischenzeit bei der Variante „Naturnahes Aareufer“ die Detailprojektierung vorangetrieben worden war, sowie in Bezug auf die Variante „Ist-Zustand“, weil auf der bestehenden Ortsdurchfahrt in der Zwischenzeit eine Tempo-30-Zone realisiert worden ist. Wegen des grossen Abstandes der beiden Varianten „Nord“ zu den beiden Varianten über Flumenthal im Variantenvergleich 2002 erübrigte sich bei der Aktualisierung vorab ein zeit- und kostenintensiver Einbezug dieser beiden Varianten. Ein solcher wäre erst dann nötig geworden, wenn die Bewertung bei der Aktualisierung der beiden früheren Bestvarianten neu eindeutig in den Bereich der Nordvarianten gesunken wäre.

Die Aktualisierung erfolgte erneut in einer rein verwaltungsinternen Arbeitsgruppe, soweit möglich mit den gleichen Mitgliedern und in Begleitung des gleichen Fachbüros. Dieses Vorgehen erscheint der Sache angemessen und effizient. Das Ergebnis der Aktualisierung ist im Kurzbericht WAM-Variantenvergleich 2010 (Erschliessung Kieswerk Wyss, Variantenbeurteilung, Überprüfung NWA 2010, WAM Partner, Planer und Ingenieure, Solothurn, Kurzbericht) festgehalten. Dieser Bericht bildet eine zweckmässige Grundlage für den Entscheid über die vorliegende Richtplananpassung.

Im Ergebnis des WAM-Variantenvergleichs 2010 liegen die beiden Varianten über Gemeindegebiet Flumenthal in der Bewertung nach wie vor weit vor den beiden Varianten Nord über Gemeindegebiet Attiswil, sodass sich auch ein nachträglicher Einbezug dieser Nordvarianten in die Aktualisierung 2010 erübrigte. Die Variante „Aare 2010“ („Naturnahes Aareufer“) wird nach wie vor am besten bewertet. Es besteht kein Anlass, dieses Ergebnis der Bewertung nicht in die Beurteilung der Richtplananpassung einzubeziehen. Im Detail wird auf den Kurzbericht 2010 der erwähnten Arbeitsgruppe verwiesen.

2.2.2.3 Zum Bauverbot in der Uferschutzzone

Die mit der Richtplananpassung vorgeschlagene Erschliessung nach der Projektvariante „Naturnahes Aareufer“ kommt in die ca. 100 m breite Uferschutzzone nach kantonalem Richtplan zu liegen. Dort gelten nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden, Abfall (GWBA, BGS 712.15) die Rechtswirkungen der Juraschutzzone, also verschiedene ästhetische Vorschriften (§ 24 ff der Natur- und Heimatschutzverordnung NHV, BGS 435.141). Zudem statuiert § 30 GWBA ein Bauverbot im Abstand von 30 m bei Flüssen, allerdings mit einer Ausnahmemöglichkeit nach § 29 Abs. 1 lit. a GWBA für standortbedingte Anlagen. Die gleiche Voraussetzung ergibt sich aus Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), der ebenfalls ausserhalb der Bauzone nur standortbedingte Bauten und Anlagen als zulässig erklärt.

Die in der Richtplananpassung vorgeschlagene Linienführung geht davon aus, dass der durchschnittliche Raumbedarf der Aare nach der Wasserbauverordnung (WBV, SR 721.100.1) von 36 m nicht nur eingehalten, sondern sogar wesentlich übertroffen und dass der minimale Uferbereich von 15 m nicht tangiert wird. Somit verläuft die Linienführung der Erschliessungsstrasse ausserhalb des eigentlichen Gewässerraums und innerhalb der im Richtplan heute ausgeschiedenen Uferschutzzone. Dort sind nach Art. 24 RPG und § 29 Abs. 1 lit. a GWBA standortbedingte Bauten und Anlagen zulässig; ein absolutes Bauverbot herrscht in der Uferschutzzone nach kantonalem Richtplan nicht. Aus dieser Sicht ist im vorliegenden Fall eine Anpassung der Uferschutzzone nicht notwendig und der Bau der Erschliessungsstrasse dort zulässig, wenn die Erschliessungsstrasse als standortbedingt qualifiziert werden kann.

2.2.2.4 Zur Standortgebundenheit

Art. 24 RPG verlangt für die Zulässigkeit einer Anlage ausserhalb der Bauzone nicht den Nachweis der absoluten Standortgebundenheit. Die relative Standortgebundenheit genügt, d.h. es reicht aus, dass gewichtige objektive Gründe vorliegen, die den beanspruchten Standort gegenüber andern Standorten als erheblich vorteilhafter erscheinen lassen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegen sprechen. Das gilt auch, wenn ein Standort im Rahmen der Richt- oder Nutzungsplanung festgesetzt wird. Mit dem Variantenvergleich WAM 2002 und mit dem aktualisierten WAM-Überprüfungsbericht 2010 ist der Nachweis erbracht worden, dass die Variante „Aare 2010“ („Naturnahes Aareufer“) die einzig sinnvolle Erschliessung für die Kiesgrube Hobühl darstellt. Sie wurde nach einer umfassenden Beurteilung und Bewertung aller Aspekte, also des Landschafts- und Naturschutzes, der Wald- und Kulturlanderhaltung, sowie der Erholung, Verkehrssicherheit, Immissionschutz, Netzhierarchie, technischen Realisierbarkeit und Drittnutzen als beste Erschliessungsvariante bewertet.

Auch die Interessenabwägung spricht vorliegend für die in der Richtplananpassung vorgeschlagene Erschliessungsvariante. Ohne neue Erschliessung könnte nämlich die Kiesgrube Hobühl ab 1. Januar 2012 nur noch während einer relativ kurzen Nachfrist weiter betrieben werden. Gegen eine Einstellung spricht ein erhebliches öffentliches Interesse. Mit der Frage des öffentlichen Interesses an der Kiesgrube Hobühl befassten sich bereits die verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Genehmigungsverfahren für die UeO Hobühl. Das öffentliche Interesse wurde dabei stets anerkannt und das Bundesgericht äusserte sich dazu wie folgt: „Im vorliegenden Fall besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der weiteren Versorgung der Region mit Kies aus Attiswil. Die Kiesgrube "Hobühl" ist im Sachplan Abbau, Deponie, Transport ADT als Abbaustandort von kantonaler Bedeutung aufgeführt. Wie aus dem Teilrichtplan Abbau und Deponie hervorgeht, handelt es sich um eines der wertvollsten Kiesvorkommen des Kantons: Die Kiesvorkommen sind von hervorragender Qua-

lität und sehr mächtig ausgebildet (45 m), so dass die Bodennutzungseffizienz ideal ist. Mit der Überbauungsordnung können deshalb, auf einer relativ kleinen Fläche, neue Abbaureserven für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren gesichert werden, bei einem durchschnittlichen jährlichen Abbau in der Grössenordnung von 120'000 m³. Der Kies wird vor allem in der Region Oberaargau und in der benachbarten Agglomeration Solothurn verwendet. Die Erweiterung der Kiesgrube "Hobühl" entspricht somit einem regionalen Bedürfnis und vermeidet lange Transportwege. Nachdem schon seit 1942 Kies in "Hobühl" ausgebeutet wird, erscheint es sinnvoll, diese Reserven weiter zu nutzen, anstatt unberührte Landschaften durch die Eröffnung neuer Kiesgruben zu beeinträchtigen.“ (Urteil Bundesgerichtsurteil 1A.194/2006 vom 14. März 2007).

An dieser Einschätzung des öffentlichen Interesses an der Kiesgrube Hobühl hat sich in der Zwischenzeit auch für den Kanton Solothurn nichts geändert, da der weitaus überwiegende Teil des abgebauten Kieses in die Region Solothurn transportiert wird und der Kiesstandort für die Region heute und für die Zukunft einen wichtigen Versorgungstützpunkt darstellt. Diesem Interesse stehen der Landverbrauch und die Eingriffe der vorgeschlagenen Erschliessungsstrasse in die kantonale Uferschutzzone gegenüber. Was die beanspruchten rund 6 ha Fruchtfolgeflächen betrifft, gilt es zu berücksichtigen, dass es sich weitgehend um im Rahmen des Kraftwerkbaus Flumenthal aufgeschüttete und um ehemalige Kehrdeponieflächen handelt, welche somit von minderer Qualität sind. Der dem Kanton vom Bund zugewiesene Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird durch diesen Flächenverlust nicht unterschritten. Was die Uferschutzzone betrifft, ist zu berücksichtigen, dass die Eingriffe in die kantonale Uferschutzzone durch ökologische Aufwertungs- und Renaturierungsmassnahmen (neue Stillgewässer und Trockenbiotop von über 4 ha) im Uferbereich bzw. im Raumbereich der Aare in einem heute stark verbauten Bereich des Aareufers (Flusskraftwerk Flumenthal) mindestens teilweise wettgemacht und der Lebensraum Aareufer für Fauna und Flora sowie für die Erholungsnutzung massiv aufgewertet werden. Zu beachten ist zudem, dass mit der neuen Erschliessungsstrasse die Lärm- und Luftschadstoffemissionen entlang der heutigen Ortsdurchfahrt reduziert werden und so einem wichtigen Anliegen der Wohnbevölkerung entsprochen wird. All diese positiven Projektauswirkungen sollen anschliessend in einem kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplanverfahren konkretisiert und gesichert werden. Insgesamt überwiegen nicht nur die positiven Auswirkungen der vorgeschlagenen Ersatzerschliessung die negativen im Vergleich zu den andern Erschliessungsvarianten, sondern es sind keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen die Variante „Naturnahes Aareufer“ auszumachen. Vielmehr besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung dieser Erschliessungsvariante und damit an der Beibehaltung des Kiesabbaus in der Kiesgrube Hobühl. Die relative Standortgebundenheit für die in der Richtplananpassung vorgeschlagene Erschliessungsvariante ist somit gegeben.

2.2.3 Beschwerden

Nach § 64 PBG können Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, gegen einen ablehnenden Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Im vorliegenden Falle ist keiner der Einwender berechtigt, Beschwerde zu führen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und im Sinne der obigen Erwägungen wird beschlossen:

3.1 Der kantonale Richtplan 2000 wird angepasst. Das Kapitel TV wird ergänzt durch eine neue Ziffer 3.2^{bis} mit dem Titel „Erschliessungsstrassen von kantonalen Bedeutung – Bauvorhaben“, ebenso die Richtplankarte.

3.2 Folgender Beschluss wird neu in den Richtplan aufgenommen:

TV-3.2^{bis}.1: Erschliessung Kiesgrube Hobühl, Attiswil (BE) (Abstimmungskategorie Festsetzung). Umsetzung im Rahmen eines kantonalen Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplanes „Naturnahes Aareufer“.

- 3.3 Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, dem Bund für die Prüfung und Genehmigung der Richtplananpassung folgende Informationen zu unterbreiten: Evaluation der Varianten sowie Ausmass und Qualität der beanspruchten Fruchtfolgeflächen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Richtplankapitel TV-3.2^{bis} Erschliessungsstrassen von kantonaler Bedeutung – Bauvorhaben – und Richtplankarte (Ausschnitt)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Verkehr und Tiefbau (2)

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Einwohnergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal

Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz

Kanton Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Mitglieder erweiterte Projektgruppe „Naturnahes Aareufer Flumenthal“ (25; Versand durch Amt für Raumplanung)